



Satzung des Calenberger Canoe Club Barsinghausen e.V.

§ 1 Name, Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Calenberger Canoe Club Barsinghausen e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereines ist Barsinghausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Calenberger Canoe Clubs Barsinghausen e.V. ist u.a.
 1. Die Förderung und Ausübung des Kanusportes in Deutschland und im europäischen Ausland.
 2. Aktive Jugendarbeit wie gemeinsame Freizeiten und Bootsbaulehrgänge.
 3. Internationaler Jugendaustausch mit Partnergemeinden.
 4. Heranführung und Förderung von umweltbewußtem Verhalten und Sportausübung.
 5. Förderung der Sportausübung durch z.B. Vermittlung von Trainingsveranstaltungen im Hallenbad und auf dem eigenen Sportgelände in Barsinghausen Goltern und anderen Orten.
- (3) Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erhaltung der Trainingsstätte im Hallenbad Barsinghausen in Barsinghausen ein. Der Verein unterhält ein eigenes Trainingsgelände neben dem Freibad in Barsinghausen-Goltern.
- (4) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins, die durch die Jugendversammlung zu beschließen und von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereines ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebunden dem Verein überlassene Mittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder des Vereines weder Gewinnanteile noch irgendwelche sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, bzw. einseitigem Austritt oder bei Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge noch etwaige sonstige Leistungen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung befindet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (2) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied oder der gesetzliche Vertreter/ die gesetzliche Vertreterin des Mitglieds.

(3) Der Vorstand kann langjährige Vereinsmitglieder oder Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Das Weitere, auch zur Beitragsfreiheit, regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Jahresende mit einer vierteljährlichen Frist möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen.

(4) Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief als Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Beitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weitere Dinge, den Mitgliedsbeitrag betreffend, regelt die „Beitragsordnung des Calenberger Canoe Clubs Barsinghausen e.V.“. Die „Beitragsordnung“ wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Jedes Mitglied soll darüber hinaus, nach bestem Können und Wissen, die Ziele des Vereines ideell und materiell fördern.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen

(1) Die Jahreshauptversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes.

(2) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Benennung eines Grundes fordert. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen können mit einer verkürzten Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines müssen mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet: in der Regel durch den Vereinsvorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Jahreshauptversammlung hat nach dem Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

§ 9 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 9 Abs.1 sowie Schriftführer, Sportwart und dem/ der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/ Jugendvertreterin.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) In Vorstand und Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl ist jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis Wieder- oder Neuwahl wirksam ist.

§ 10 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Jahreshauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (2) Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Calenberger Canoe Club Barsinghausen e.V. speichert und veröffentlicht Daten seiner Mitglieder.
- (2) Das Nähere zur Speicherung und zum Datenschutz regelt die Datenschutz-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Calenberger Canoe Clubs Barsinghausen e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen in der örtlichen Presse und im Internet, insbesondere auf der Webseite des Vereins: www.calenberger-canoe-club.de.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung im Jahr 2019 in Kraft.

Barsinghausen, 7.2.2019